

Die Stadt Hof erlässt auf Grund § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln wird verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Hof, Klosterstr. 3, Zimmer 2, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurden bislang aufgrund der Risikobewertung an den Fundstellen positiver Wildvögel lokal begrenzte Aufstellungsgebote entlang der betroffenen Gewässer erlassen. Die aktuellen Befunde lassen befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen Seen handelt. Aus diesem Grund erachtet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz es für erforderlich, die Aufstellung von Geflügel für ganz Bayern anzuordnen. Die Stadt Hof hat ein ab 23.11.2016 geltendes Aufstellungsgebot erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23.11.2016 das darüber hinausgehende Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln für erforderlich erachtet.

II.

Die Stadt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 (GVBl. S. 56, BayRS 7831-1-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2016 (GVBl. S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

Die zuständige Behörde kann Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung).

Ein darüber hinaus gehendes Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln als Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, findet seine Grundlage in §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes, da die Verfügung zur Vorbeugung bzw. Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.

Die erforderliche Risikobewertung hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgenommen und es für erforderlich erachtet, die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln zu verbieten.

Im Rahmen von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannte infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist auf Grund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf Risikominimierung ein Verbot dieser Veranstaltungen angezeigt.

Das Verbot ist erforderlich, da andere gleich geeignete Mittel nicht gegeben sind.

Das Verbot ist darüber hinaus auch verhältnismäßig. Zweck der Maßnahme ist, dass die Verschleppung des Geflügelpesterregers in andere Hausgeflügelbestände verhindert wird. Sie dient damit dem Schutz vor einer hochkontagiösen Tierseuche und den damit verbundenen u.a. in wirtschaftlicher Hinsicht gravierenden Folgen. Hinter diesen öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Interessen steht das Interesse der Betroffenen, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen, zurück.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258). Das öffentliche Interesse daran, eine Seucheneinschleppung und -verbreitung zu verhindern, überwiegt das Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Aufstallung. Zur Abwendung eines möglichen Seuchengeschehens darf keine Zeitverzögerung dieser Maßnahme eintreten, da sich sonst das Infektionsrisiko aufgrund des Vogelzuges erhöhen würde. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die den unverzüglichen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffene Region. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung der Geflügelbestände begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, oder Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung

soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) (FN BayRS 34-1-I) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, 24. November 2016
Stadt Hof

In Vertretung



Pischel
Stadtdirektor